

## **Umbau der Elsemühle und Anlegen einer Fischaufstiegsanlage in Bünde-Spradow**

Die Kommunalbetriebe der Stadt Bünde haben im April 2018 die Genehmigung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage und die Herstellung der Durchgängigkeit der Else durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Herford. Für das beantragte Vorhaben war nach § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 3370) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Der der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford vorgelegte UVP-Bericht stellt die zu erwartenden Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens dar. Er kann

- im **Rathaus der Stadt Bünde**, Bahnhofstraße 13-15, 32257 Bünde, Raum 304, Mo.-Do. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- im **Amt für Umwelt, Planen und Bauen** des Kreises Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, Zimmer 2.29 während der Dienststunden

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 28.06.2019 und endet mit Ablauf des 29.07.2019.**

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über den Kreis Herford unter <https://www.kreis-herford.de/KREIS-HERFORD/Politik-Recht-und-Demokratie/Bekanntmachungen-und-Veröffentlichungen/Sonstige-Veröffentlichungen> zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 12.08.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Stadt Bünde und dem Kreis Herford** Einwendungen gegen den UVP-Bericht erheben. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des tatsächlichen Eingangs.

Die Einwendung kann an den Kreis Herford auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Herford [poststelle@vps.kreis-herford.de](mailto:poststelle@vps.kreis-herford.de) übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten; entsprechende Informationen finden Sie unter <https://www.kreis-herford.de/Kreis-Herford/Kreis-und-Verwaltung/Online-Services/Virtuelle-Poststelle-VPS-und-De-Mail>

Darüber hinaus können Einwendungen **nicht** elektronisch (=per E-Mail) erhoben oder übersandt werden.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, sind diese mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen

erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Zu dem Termin ergeht eine gesonderte Ladung.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der zuvor genannten Errichtung einer Wasserkraftanlage und die Herstellung der Durchgängigkeit der Elbe durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage nur noch erhoben werden, wenn sie die betroffene Person nicht voraussehen konnte. Außerdem sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Herford, 21.06.2019

Kreis Herford  
Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag  
gez. Kaiser